

11. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen
vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Abs. 8 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 45 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW“ durch den Verweis auf „§ 45 Abs. 5 Nr. 1 GO NRW“ ersetzt.

Artikel 2

§ 13 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung, es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben den Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

§ 13 Abs. 3 Buchstabe e) Satz 1 erhält folgende Fassung:

- e) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.

In § 13 Abs. 3 Buchstabe f) Satz 1 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.